



E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
E-MOBILITÄT ERLEBEN
21.-23. APRIL 2023
INNENSTADT DORTMUND

EBIKE-FESTIVAL.ORG

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN 2023

§1 Der Testgegenstand und seine bestimmungsgemäße Benutzung

- Die Testperson erkennt durch Übernahme (nach Funktionstest) des verliehenen E-Bikes an, dass dieser sich in einem mangelfreien, sauberen, ordnungsgemäßen, fahr- bzw. nutzungsbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet.
 - Die Testperson nutzt das Test-E-Bike auf eigene Gefahr.
 - Die Testperson versichert mit ihrer Unterschrift, in den ordnungsgemäßen Gebrauch des Test-E-Bikes eingewiesen worden zu sein.
 - Die Testperson versichert weiterhin mit ihrer Unterschrift, ausreichend über den Einsatz von Schutzvorrichtungen (wie z.B. Helmen) und Kleidung bei Verwendung des Test-E-Bikes informiert worden zu sein.
- Die Testperson darf das Test-E-Bike nur in gebrauchsbereit und/oder verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung benutzen.
- Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§2 Identifizierung

- Zum Ausleihen eines Testbikes ist es erforderlich, sich bei der Registrierung mit einem offiziellen Dokument zu identifizieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein - nicht älter als 10 Jahre). Die Echtheit kann stichprobenartig mit Hilfe der Polizei überprüft werden. Mit der Unterschrift stimmt die Testperson zu, dass der Veranstalter dieses Dokument kopiert und zusammen mit dem Antragsformular aufbewahrt.

§3 Pflichten der Testperson

- Die Testperson verpflichtet sich, das Test-E-Bike pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden.
- Die Testperson verpflichtet sich, in der Verleihzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Test-E-Bikes unaufgefordert mitzuteilen.

§4 Unfall

- Die Testperson ist verpflichtet, den Verleiher des E-Bikes zu benachrichtigen, wenn der Testgegenstand (E-Bike, Helm) in einen Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder das Test-E-Bike durch einen Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat die Testperson dem Verleiher einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Unfallskizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die ggf. vorhandenen amtlichen Kennzeichen etwaiger beteiligter Fahrzeuge enthalten. Missachtet die Testperson diese Mitteilungspflicht, so haftet diese für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden gegenüber dem Verleiher.

§5 Haftung

- Der Verleiher des Test-E-Bikes haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Verleihers entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäßen Benutzung des Test-E-Bikes.
- Die Testperson hat das E-Bike in demselben Zustand zurückzugeben, in dem sie es übernommen hat. Ebenso haftet die Testperson für Schäden aus Diebstahl, Beschädigung, Teilverlust und/oder Verlust des Test-E-Bikes, während der Zeit zwischen Übernahme des Testgegenstandes vom Verleiher bis zur Rückgabe.
- Die Testperson haftet für schuldhaft Beschädigung des Test-E-Bikes und für die Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Diese hat dann auch die Schadennebenkosten zu ersetzen.

§6 Rückgabe des Test-E-Bikes

- Die Testperson hat das Test-E-Bike dem Verleiher zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Bei Verlust und/oder Beschädigung des Leihgegenstandes haftet die Testperson.



DEW21

SHIMANO



SKODA

PLAN B
SPORT MARKETING

